Schlusse des Jahres, also bis 31. Dezember, gestellt werden. Änderung des Einheitswertes auf diesen Antrag oder sonstige von Amts wegen erfolgende Änderung des Einheitswertes hat auch Änderung des Steuermeßbetrages nach dem Gewerbekapital, des einheitlichen Steuermeßbetrages und des Gewerbesteuerbescheides zur Folge.

Auch hier treten Hinzurechnungen hinzu und es sind Kürzungen vorzunehmen. Sie enthält Abschnitt D, Zeile 18—20, des Steuermeßbescheides. Zu beachten sind auch die Zeile 11 a bis 23 eingesetzten Einheitswerte.

Sind Betriebe in mehreren Gemeinden vorhanden oder erstreckt sich ein Betrieb über mehrere Gemeinden, sind sämtliche Gemeinden an der Gewerbesteuer beteiligt und berechtigt, Gewerbesteuer zu erheben und Bescheide zu erlassen. Maßgebend hierfür ist ihr Anteil an dem einheitlichen Steuermeßbetrag. Hierzu wird der einheitliche Steuermeßbetrag zerlegt, d. h. auf die beteiligten Gemeinden verteilt. Dies geschieht durch Zerlegungsbescheid des Finanzamtes. Deshalb hat der Steuerschuldner auch die Zerlegung zu prüfen. Zu achten ist darauf, ob die Anteile der einzelnen Gemeinden den vom Steuerschuldner beigebrachten Unterlagen (Betriebseinnahmen und Löhne für die einzelnen Betriebsstätten) entsprechen. Anfechtbar ist der Zerlegungsbescheid mit der Beschwerde binnen sehs Wochen. Sie entscheidet der Oberfinanzpräsident. Bei Streit der Gemeinden über ihre Anteile kann auch der Steuerschuldner besondere Entscheidung des Finanzamtes beantragen.

Eine besondere Festsetzung von Vorauszahlungen wegen Rückganges des Ertrages findet abweichend von der Einkommensteuer nicht statt. Geholfen werden kann nur durch Stundung.

Neben dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital können die Gemeinden auch die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage wählen (Lohnsummensteuer). Das Finanzamt wirkt hier nur dann mit, wenn bei Vorliegen berechtigter Interessen die Festsetzung des Steuermeßbetrages beantragt wird. Der Antrag muß binnen sechs Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres, also in der Zeit vom 1. April bis 30. September, gestellt werden. Die Entscheidung des Finanzamtes ist mit Einspruch anfechtbar.

Von Einzelhandelsunternehmen können die Gemeinden eine Zweigstellensteuer erheben, wenn außerhalb der Gemeinde der Geschäftsleitung Betriebsstätten unterhalten werden. Einwendungen gegen die Erhebung sind, sobald ein Steuerbescheid ergangen ist, gegen diesen sonst durch Beantragung einer besonderen Entscheidung des Finanzamtes über die Zulässigkeit der Steuer geltend zu machen. Der Antrag an das Finanzamt ist nicht mehr möglich, wenn der Steuerbescheid ohne Einwendungen hingenommen worden ist.

Wechsel der Inhaberschaft ist für die Steuerpflicht des Betriebes im allgemeinen ohne Bedeutung. Die festgesetzte Steuer wirkt auch gegen den neuen Unternehmer. Noch nicht rechtskräftige Bescheide können auch von ihm angefochten werden. Anders kann es bei erheblicher Änderung der Betriebsführung liegen, die mit Inhaberwechsel verbunden ist. Hier liegt Neugründung vor.

Bei Neugründung wird sofort die endgültige Gewerbesteuer, notfalls nach Schätzung, festgesetzt. Das ist deshalb wichtig, weil keine Ausgleichsmöglichkeit nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres möglich ist, wie bei der Einkommensteuer infolge der Vorauszahlungen.

Entstehen in Verbindung mit dem Wegfall der sachlichen oder der persönlichen Steuerpflicht Wechsel der Inhaberschaft, Wegfall von Betriebsstätten, Haftung, Streitigkeiten, kann das Finanzamt um Entscheidung angegangen werden. Die Entscheidung ergeht schriftlich. Sie ist mit Einspruch anfechtbar.

Bei allen Entschließungen zu Steuerbescheiden usw. halte sich der Steuerpflichtige immer vor Augen, daß Rechtsmittelfristen nie verlängert werden können. Kann er ein Rechtsmittel nicht sofort begründen, lege er es ein und behalte sich Begründung vor, die er aber bald folgen lassen muß. Er meide unbegründete Rechtsmittel, weil sie ihn mit den Kosten des Verfahrens belasten. (I/1528)

Denken Sie rechtzeitig daran

die Ansprüche aus der Preissenkung bei Ihren Lieferanten geltend zu machen!

Kurzfilm von unserem Schulungswagen!

4 Fotos Müller, 1 Foto Kaiser

Abfahrt aus Berlin

Die öffentlichen Uhren in Dresden werden geprüft

Einsam im verschneiten Hochwald

Prüfung öffentlicher Uhren in Zittau

Vor dem Geschäft des Obermeisters in Bautzen

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19370100/937